



Baden-Württemberg

LANDESSOZIALGERICHT
DER PRÄSIDENT

AMTSGERICHT STUTTGART
DER PRÄSIDENT

Im Gebäude Hauffstraße 5 und Neckarstraße 121 gelten zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die folgenden Infektionsschutzmaßnahmen:

1. Zutrittsbeschränkungen und Zutrittskontrollen

Im Gebäude Hauffstraße 5 und Neckarstraße 121 besteht ein **grundsätzliches Zutrittsverbot** für Personen mit Symptomen einer Corona-Erkrankung sowie für Personen, die innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland eingereist sind.

Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören und zu einer Gerichtsverhandlung oder Anhörung geladen sind, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor dem Termin unter Angabe des Aktenzeichens an das Landessozialgericht oder Amtsgericht, damit eine Entscheidung der zuständigen Richterin/des Richters, der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers oder der Bezirksnotarin/des Bezirksnotars getroffen werden kann.

Ein Fernbleiben ohne entsprechende Mitteilung und diesbezügliche Entscheidung des Gerichts gilt als unentschuldig und kann erhebliche verfahrensrechtliche Nachteile nach sich ziehen.

Die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen wird durch Kontrollen der Justizwachtmeister überwacht. Verfahrensbeteiligten wird geraten, entsprechende Wartezeiten einzuplanen.

2. Allgemeine Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen

Zu anderen Personen ist vor und im Gerichtsgebäude ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Aufzüge sind nur einzeln zu benutzen. Die Husten- und Niesregeln (Niesen/Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie eine gute Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden) sind einzuhalten. Der Desinfektionsmittelpender am Gebäudeeingang ist zu nutzen.

Rechtsanwälten, Verfahrensbeteiligten, Besuchern und Mitarbeitern wird dringend empfohlen, während des Aufenthalts in den öffentlichen Bereichen der Gerichtsgebäude in gleicher Weise eine **Mund-Nasen-Bedeckung** oder eine **Alltagsmaske** zu tragen, wie im öffentlichen Personennahverkehr oder in Läden und Einkaufszentren. In den Sitzungssälen bleiben entsprechende sitzungspolizeiliche Maßnahmen vorbehalten.

Mutschler
Präsident des Landessozialgerichts

Rumler
Präsident des Amtsgerichts